

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 9

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Melker K. L. sofort freizugeben, da es mir mit meinen kranken Fingern ganz unmöglich ist, 15 Kühe zu melken . . . Es wird so viel geschrieben darüber, dass den Verhältnissen in der Landwirtschaft Rücksicht getragen werden sollte. Warum können denn die Melker ihren Dienst nicht im Winter versehen? Es gehen Hunderte und Hunderte von Litern Milch zugrunde, und viele Kühe leiden Schaden, wenn der tüchtige Melker fehlt. Ich bitte also

um Freilassung meines Melkers, weil ich sonst gezwungen wäre, die Kühe zum Melken nach Bern zu bringen.“

Die Drohung wirkte Wunder. Adt Tage später hatte die Bäuerin ihren Melker wieder. Die „Herren“ in Bern bewiesen, dass sie die Stimme des Volkes zu hören gewillt waren.“

**Es
interessiert
mich**

Frage: Ziffer 41 der I. V. schreibt vor, dass für alle von der Kriegsmaterialverwaltung gestellten Fahrräder eine Bestandeskontrolle aufgestellt werden müsse. Muss bei den Rdf. Kpen., die über mehr als hundert solcher Räder verfügen, diese Bestandeskontrolle ebenfalls detailliert zusammengestellt werden oder genügt eine summarische Liste? Wie werden diese Radkontrollen vom O. K. K. verwendet?

Antwort: Die nach Ziffer 41 I. V. zu erstellende Fahrradkontrolle dient der Revision zur Kontrolle der Fahrradmietgelder, dem Einheitskommandanten als Basis für die Eintragungen in die von ihm geführte Fahrradkontrolle. Sie muss deshalb alle Details enthalten und darf nicht summarisch erstellt werden.

Frage: Man liest und hört heute überall von der grossen Krisis in der Landwirtschaft. Könnte dieser Notlage nicht etwas beigetragen werden durch Erhöhung der Käseportion beispielsweise von 70 auf 90 oder 100 g?

Antwort: Die Erhöhung der gegenwärtigen Käseportion für die Truppe kann nicht befürwortet werden. Man erinnere sich der Opposition, die bei der Einführung der Käseportion das Quantum von 70 g als zu gross beurteilte. Da wo das Bedürfnis für eine grössere Käseportion wirklich vorliegt, kann auf dem Wege des Fleischersatzes mehr Käse verabfolgt werden. Im übrigen darf der Käsekonsum der Truppen in der Auswirkung für die gesamte Volkswirtschaft nicht überschätzt werden. *Viel wichtiger ist, dass im Privathaushalt mehr als bisher Käse verbraucht wird.*

Frage: In den in der Juli-Nummer erschienenen Ausführungen von Lt. Q. M. Vogt stosse ich auf das Zitat von Ziffer 18 I. V.:

„Der Rechnungsführer ist für die Bewachung der Kasse persönlich verantwortlich.“

Durch Reg. Befehl ist in unserem W. K. die Haltung einer Bureau-Ordonnanz verboten. — Es kann nun vorkommen, dass die Kp. zu einer Schiess- oder Felddienstübung, event. sogar zu einer Nachtübung abmarschiert, an welcher der Fourier teilzunehmen hat. Die Wache ist zur Tageszeit zumeist eingezogen, der Ort ist ohne Truppen. Der Fourier schliesst ordnungsgemäss Bureaukiste und Türe. Wenn nun eingebrochen wird, wozu die Gelegenheit günstig ist, wer ist da verantwortlich? Der Fourier, der sein Möglichstes zur Wahrung des Geldes getan hat, oder die höhere Kommandostelle, die das Halten einer Bureau-Ordonnanz und Kassenwache verboten hat?

Antwort: Die Kommandierung von Bureau-Ordonnanzen ist Sache der Kommandanten, welche deren Notwendigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben. Im vorliegenden Falle ist es Pflicht des Fouriers, den Kommandanten auf die Konsequenzen, die bei Nichtkommandierung einer Ordonnanz eintreten könnten, (Diebstahlsgefahr) aufmerksam zu machen. Damit hat er seine Pflicht getan und wälzt bei einem event. vorkommenden Diebstahl die Verantwortung auf die Schultern seines Vorgesetzten.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?

Berichtigung: Im Bericht über die Felddienstübung der Sektion Zürich (August-Nummer, Seite 90) ist aufgeführt, dass für einen Brigadestab in einer Vorkurs-Woche 7 Büros bereitgestellt werden müssen. Es betrifft dies natürlich nicht einen Brigadestab, sondern einen Divisionsstab.



Offizielle Mitteilungen des Schweiz. Fourierverbandes.

Sektion Aargau

Präs.: Fourier Lang H., Badstr. 17, Baden. Tel. 22.241

Herbstübung: 29. September 1934.

Wie im letzten „Fourier“ mitgeteilt wurde, lautet das Thema für die letzte obligatorische Pflichtübung:

„Der Unterkunftsbezug nach einem Kampftag im Ortschaftslager.“ Kameraden, es wird bei dieser Uebung eifrige und exakte Arbeit verlangt. Damit die Uebung in dem angesetzten Rahmen durchgeführt werden kann, ist erforderlich, dass es sich jeder zur Pflicht macht, zu erscheinen. Das Hauptgewicht bei dieser Uebung wird auf eine eingehende Besprechung der Lösungen gelegt. Es ist dies die letzte obligatorische Uebung die dieses Jahr durchgeführt wird und der Vorstand erwartet vollzähligen Aufmarsch. Für eine äusserst interessante Gestaltung der Uebung wird unser techn. Leiter Herr Oblt. Reinle besorgt sein.

Tagesbefehl:

- 0900 Sammlung beim Bahnhof Brugg.
- Abfahrt per Autocamion nach Vierlinden. (Transportkosten werden von der Sektionkasse übernommen.)
- 0915 Abmarsch zur Uebung.

Anschliessend Besprechung der eingegangenen Lösungen.
1300 Mittagessen auf Vierlinden.
1400 Pistolen- und Revolverschiessen auf Vierlinden.
Pflege der Kameradschaft.

Pro memoria: Das Endschiessen wird auf 11. November 1934 (Martini) angesetzt. Nähere Mitteilungen erfolgen an der Uebung vom 29. September 1934.

Mutationen: Zuwachs (Passiv) Adj. U. Of. Muff, Baden.
Abgang (Aktiv) Fourier Dubler (Uebertritt zu Sektion Zürich)

Sektion beider Basel

Präsident: Fourier Ad. Michel, Laufenstr. 37, Basel, Tel. Bür. 27.623

An der in Basel durchgeführten Mobilisationsfeier, Sonntag, den 11. 8. 34, die unter Anteilnahme der ganzen Bevölkerung einen würdigen patriotischen Verlauf nahm, beteiligte sich unsere Sektion mit 36 Mitgliedern an der offiziellen Morgenfeier. Eine Fahnen-delegation in Uniform war auch nachmittags am grossen Festzug zur Stelle.

Ebenfalls nahm die Sektion an der Feier der Schlacht bei St. Jakob am 26. 8. 34 mit dem Sektionsbanner teil.